

## Aktuelle Rechtsprechung

### **OLG Brandenburg, Urt. v. 15.7.2020 - 11 U 91/19: Anerkenntnis, Abgrenzung zur Kulanzentscheidung**

Der Versicherer hat gem. § 173 Abs. 1 VVG nach einem Leistungsantrag bei Fälligkeit in Textform zu erklären, ob er seine Leistungspflicht anerkennt. Ob der Versicherer ein solches Anerkenntnis abgegeben hat, ist durch Auslegung zu ermitteln.

Der Versicherer kann dabei grundsätzlich, abgesehen von einem zeitlich befristeten Anerkenntnis gem. § 173 Abs. 2 VVG, die (vollständige oder teilweise) Berufsunfähigkeit nur entweder verneinen oder sie als dauernde oder, soweit vereinbart, als fingierte anerkennen (BGH, VersR 1986, 277). Dabei muss er sich auch zum Beginn der Leistungsverpflichtung äußern, da der Versicherungsnehmer stets Leistungen ab einem bestimmten Zeitpunkt fordert. Dagegen gehört – außerhalb des zeitlich befristeten Anerkenntnisses und außerhalb zeitlich befristeter Leistungsforderung – zu der Entscheidung nicht, bis zu welchem Zeitpunkt (Leistungsende) der Versicherer Leistungen erbringen will (BGH, VersR 1988, 281). Das Leistungsende ergibt sich insoweit aus dem Verfahren nach § 174 VVG, soweit dieses erfolgreich durchgeführt worden ist, oder aus dem vertraglich vereinbarten Ende der Leistungsdauer oder bei Tod des Versicherten.

Eine befristete Leistungszusage, die sich für den Versicherungsnehmer eindeutig erkennbar lediglich als Kulanzentscheidung darstellt, ist kein Anerkenntnis, das den Versicherer über den zugesagten Zeitraum hinaus bindet mit der Folge, dass er eine Leistungseinstellung nur im Wege des Nachprüfungsverfahrens erreichen kann. Der Wortlaut eines Schreibens „Wir haben den geltend gemachten Anspruch wegen Berufsunfähigkeit geprüft und möchten Ihnen bereits heute mitteilen, dass wir Berufsunfähigkeit gemäß den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen anerkennen.“ ist insoweit abschließend und eindeutig als unbefristetes Anerkenntnis zu bewerten, auch wenn zusätzlich darauf hingewiesen wird, dass der Leistungsbeginn und die Leistungshöhe noch berechnet werden müssen.

Eine von einem anderen Versicherer anerkannte Berufsunfähigkeit hat keine Indizwirkung, sie wirkt nur inter partes.

### **OLG Brandenburg, Urt. v. 15.7.2020 - 11 U 91/19: Formelle Wirksamkeit der Einstellungsmitteilung; herabgesetzte Anforderungen, wenn der VN wieder voll im früheren Beruf arbeitet**

Die für eine Nachprüfung im Sinne von § 174 VVG erforderliche Änderungsmitteilung muss eine nachvollziehbare Begründung dafür enthalten, warum die Leistungspflicht enden soll, um es dem Versicherungsnehmer zu ermöglichen, sein Prozessrisiko abzuschätzen. In der Änderungsmitteilung ist daher grundsätzlich der Gesundheitszustand der versicherten Person, der dem Anerkenntnis zugrunde lag, dem späteren Gesundheitszustand gegenüberzustellen (BGH, Urt. v. 18.12.2019 – IV ZR 65/19, Rn. 17, juris). Die Anforderungen an den Inhalt der Nachprüfungsmitteilung des Versicherers entsprechen deren Bedeutung für den Versicherungsnehmer: Sie sind einerseits hoch, sie dürfen aber auch nicht überspannt werden. Insbesondere darf ihr Zweck nicht aus dem Auge verloren werden. War etwa im Zusammenhang mit einer Krebserkrankung die Berufsunfähigkeit anerkannt und ergibt sich aus dem der Mitteilung beigefügten Attest die vollständige Genesung, ist das Fehlen einer ausdrücklichen Vergleichsbetrachtung ohne Bedeutung, weil der Versicherungsnehmer auch ohne diese die tatsächlichen Umstände kennt und die Erfolgsaussichten einer Klage einschätzen kann.

Da die Voraussetzungen für eine Leistungspflicht entfallen, wenn sich der Gesundheitszustand der versicherten Person so verbessert hat, dass sie nunmehr im Stande ist, ihren letzten Beruf in einem Berufsunfähigkeit ausschließenden Umfang auszuüben, erübrigt sich eine detaillierte Vergleichsbetrachtung, wenn sich – z.B. aus einem Attest oder sonstigen Umständen - ergibt, dass der Versicherungsnehmer wieder vollständig genesen und beruflich eingegliedert ist. Der Versicherer muss dann in seiner Nachprüfungsmitteilung auch nicht im Einzelnen darlegen, welche konkreten Tätigkeiten der Versicherte ursprünglich nicht ausführen konnte und jetzt wieder ausführen kann, denn das ist für den Versicherten, der diese Tätigkeit gerade ausübt, offensichtlich. Übt der Versicherte die von ihm in der Leistungsprüfung beschriebenen Tätigkeiten unstreitig wieder aus, besteht für ihn kein weiteres Bedürfnis für eine Gegenüberstellung des jeweiligen Gesundheitszustandes.

**OLG Saarbrücken, Urt. v. 20.5.2020 -5 U 30/19, VersR 2020, 1169 = BeckRS 2020, 12415:  
Formelle Unwirksamkeit der Einstellungsmitteilung bei falschem beruflichem Ausgangspunkt**

Die Einstellungsmitteilung eines Berufsunfähigkeitsversicherers kann schon aus formalen Gründen unwirksam sein, wenn sie im Rahmen der gebotenen Vergleichsbetrachtung nicht auf die in gesunden Tagen ausgeübte Berufstätigkeit abstellt, sondern auf die nach Abschluss einer im konkreten Fall unzulässigen Kulanzvereinbarung und bis zur Abgabe des späteren Anerkenntnisses neu aufgenommene Tätigkeit.

**OLG Naumburg, Beschl. v. 12.3.2020 – 1 U 120/19:  
Neue berufliche Tätigkeiten, Darlegungslast bei konkreter Verweisung**

Eine Klausel, nach der Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, die Versicherte aufgrund „neu erworbener beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten ausübt“, bringt aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers klar zum Ausdruck, dass damit Kenntnisse und Fähigkeiten gemeint sind, die nachträglich, insbesondere nach Durchführung des Erstprüfungsverfahrens erworben wurden. Dies erfasst auch eine Umschulung, ohne dass dieser Begriff aus Transparenzgründen verwendet werden muss.

Bezieht sich der VN auf Aufstiegsmöglichkeiten im früheren Beruf, genügt er seiner prozessualen Darlegungslast bei einer konkreten Verweisung im Nachprüfungsverfahren nicht, wenn nur bloße Chancen und Hoffnungen beschrieben werden.

**OLG Köln, Urt. v. 28.2.2020 – 20 U 19/19, BeckRS 2020, 3549:  
Intransparenz einer Regelung zur (erstmalig möglichen) konkreten Verweisung im Nachprüfungsverfahren**

Die Klausel in den Tarifbestimmungen einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, nach welcher der Versicherer den Versicherten für den Fall der Berufsunfähigkeit im bisher ausgeübten Beruf erstmals im Nachprüfungsverfahren auf andere ausgeübte oder auszuübende Tätigkeiten (konkret) verweisen kann,

„§ 5 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

(1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 2 nachzuprüfen.

Wir können auch prüfen, ob die versicherte Person nach dem Eintritt ihrer Berufsunfähigkeit neue berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse (z.B. durch Umschulung) erworben hat. In diesem Fall liegt eine weitere Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmungen nicht mehr vor, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Die versicherte Person übt auf der Basis dieser neu erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse auch tatsächlich eine neue berufliche Tätigkeit aus.
- Die versicherte Person kann auf Grund ihrer gesundheitlichen Verhältnisse diese Tätigkeit ausüben.
- Diese ausgeübte berufliche Tätigkeit entspricht der Lebensstellung der versicherten Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in dem früheren Beruf.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, ist es unerheblich, ob die Berufsunfähigkeit in dem früheren Beruf fort-dauert.“

ist wegen Verletzung des aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB folgenden Transparenzgebots unwirksam.

Dies ergibt sich aus folgenden Umständen:

- Unzureichende Vertragsgestaltung: Eine Klausel, die eine konkrete Verweisung im Nachprüfungsverfahren erlaubt, ist aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers keine üblicherweise zu erwartende Vertragsregelung, denn es lässt sich nicht feststellen, dass Versicherer in ihren Vertragswerken regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch machen, gemäß § 172 Abs. 3 VVG die Versicherungsnehmer für den Fall der Berufsunfähigkeit im bisher ausgeübten Beruf auf andere ausgeübte oder auszuübende Tätigkeiten zu verweisen, die zu übernehmen sie auf Grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage sind und die ihrer bisherigen Lebensstellung entsprechen. Fehlender Hinweis im Versicherungsschein darauf, dass es sich um einen Vertrag mit Verweisungsmöglichkeit handelt, da § 172 Abs. 3 VVG lediglich die Möglichkeit einer Verweisungsvereinbarung vorsieht und deren Verwendung daher ein wesentliches Merkmal der Unterscheidung zwischen verschiedenen Berufsunfähigkeits- bzw. Berufsunfähigkeits – Zusatzversicherungen darstellt.
- Der durchschnittliche Versicherungsnehmer erwartet in der vertraglichen Regelung zur Nachprüfung keine verschärfenden abweichenden Bestimmungen zu den Leistungsvoraussetzungen der Berufsunfähigkeit, sondern allein Regelungen zu den Voraussetzungen, zum Verfahren und zu den Rechtsfolgen der Nachprüfung.
- Die Klausel ist schwer verständlich, weil sie dem Versicherer einen nicht gerechtfertigten Spielraum für die Beurteilung eröffnet, wann er von neuen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeht. Wie bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten von neu erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

ten abzugrenzen sind, bleibt offen. Da grundsätzlich jede neue Tätigkeit Einarbeitung erfordert und zum Erwerb neuer Fähigkeiten und Kenntnisse führt, selbst wenn die erforderlichen (Grund-) Kenntnisse und -fähigkeiten bereits vorhanden sind, ist - auch abgesehen davon, dass der Begriff „andere Maßnahmen“ gänzlich konturlos ist, - eine sichere Abgrenzung nicht möglich.

An der Intransparenz ändern auch zusätzlich als Vertragsinhalt vereinbarte „Erläuterungen und Hinweise“ mit näheren Erläuterungen zu der konkreten Verweisungsmöglichkeit im Nachprüfungsverfahren nichts, da ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer nicht erwartet, dass sie den Vertragsinhalt erst festlegen.

### **BGH, Beschl. v. 26.2.2020 - IV ZR 220/19: Umgang mit Privatgutachten zur BU im Gerichtsverfahren**

Legt eine Partei ein medizinisches Gutachten vor, das im Gegensatz zu den Erkenntnissen des gerichtlich bestellten Sachverständigen steht, so ist vom Tatrichter besondere Sorgfalt gefordert. Er darf in diesem Fall - wie auch im Fall sich widersprechender Gutachten zweier gerichtlich bestellter Sachverständiger - den Streit der Sachverständigen nicht dadurch entscheiden, dass er ohne einleuchtende und logisch nachvollziehbare Begründung einem von ihnen den Vorzug gibt. Einwände, die sich aus einem Privatgutachten gegen das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen ergeben, muss das Gericht ernst nehmen, ihnen nachgehen und den Sachverhalt weiter aufklären. Wenn der gerichtlich bestellte Sachverständige weder durch schriftliche Ergänzung seines Gutachtens noch im Rahmen seiner auch ohne Antrag der beweispflichtigen Partei möglichen Anhörung die sich aus dem Privatgutachten ergebenden Einwendungen auszuräumen vermag, muss der Tatrichter im Rahmen seiner Verpflichtung zur Sachaufklärung gemäß § 412 ZPO ein weiteres Gutachten einholen.

Stellt der Berufsunfähigkeitsversicherer im Nachprüfungsverfahren die anerkannten Leistungen wegen einer Gesundheitsverbesserung des Versicherungsnehmers ein, so wird der Anspruch des Versicherers auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt, wenn das Gericht die Gesundheitsverbesserung aufgrund eines eingeholten gerichtlichen Sachverständigengutachtens als nicht bewiesen ansieht, weil sich der Gutachter nicht mit entgegenstehenden Ausführungen in einem vom Versicherungsnehmer eingeholten Privatgutachten auseinandersetzt. In einem solchen Fall muss das Gericht ein neues Gutachten einholen.

Eine weitere Gehörsverletzung liegt darin, wenn das Gericht seine Entscheidung auf das aus seiner Sicht unzureichende gerichtliche Gutachten stützt, ohne sich mit Ausführungen in einem vom Versicherer vorgelegten Privatgutachten auseinanderzusetzen.

### **OLG Saarbrücken, Urt. v. 12.2.2020 - 5 U 42/19: Mehrere Berufe, Beweisaufnahme zu beruflichen Tätigkeiten**

Beruf ist eine auf Dauer angelegte, dem Erwerb des Lebensunterhaltes dienende Tätigkeit, die dazu geeignet ist, die Lebensstellung des Versicherten zu prägen und die diese auch bereits geprägt hat. Auf den zeitlichen Umfang kommt es grundsätzlich nicht an. Auch die Höhe des Verdienstes ist nebensächlich, weil die BUV nicht vor dem Ausfall eines den Lebensbedarf deckenden Einkommens schützt (Neuhaus, BUV, Kap. 5, Rn. 12).

Wenn beruflich Tätige zusätzliche Einkünfte aus ihrem Vermögen erzielen, insbesondere etwa aus vermieteten Immobilien, ist dies zunächst einmal keine Berufsausübung. Anderes kann ausnahmsweise gelten, wenn der Umfang einen planmäßigen Geschäftsbetrieb erfordert, weil es sich dann nicht mehr um eine reine Freizeitbeschäftigung handelt. Sind unter diesem Gesichtspunkt mehrere Berufe des Versicherten zu bewerten, kann der erforderliche Grad der Berufsunfähigkeit, der etwa im „Hauptberuf“ mit körperlicher Tätigkeit vorläge, unter Umständen „herab gedrückt“ werden, wenn die verwaltende Tätigkeit noch voll möglich ist, da es dann auf die Gesamtbetrachtung ankommt (Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 4. Auflage 2020, Kap. 5, Rdn. 40). Entscheidend ist der Umfang der für die Verwaltung notwendigen oder nützlichen Geschäfte. Indiziell sind ein nicht unerheblicher Zeitaufwand, die Regelmäßigkeit der Tätigkeit, die Beschäftigung von Mitarbeitern, die Unterhaltung eines Büros, das Erfordernis einer bestimmten Organisation zur Durchführung der Geschäfte, besondere Schutz- oder Organisationsmaßnahmen (Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 4. Auflage 2020, Kap. 5, Rdn. 41).

Ein selbständiger Tennislehrer, der wegen einer chronisch entzündlichen, fortschreitenden Erkrankung des rechten Handgelenks und daraus resultierendem Belastungsschmerz nicht einmal mehr zu einem einzigen längeren Ballwechsel imstande ist, kann seinen Schülern das Tennisspiel nicht mehr beibringen und ist als bedingungsgemäß berufsunfähig anzusehen.

Auf die Frage, ob das erstinstanzliche Gericht das vom Versicherer bestrittene Tätigkeitsbild ohne Beweisaufnahme „allein aufgrund der vermeintlichen Glaubhaftigkeit und widerspruchsfreien Angaben des Klägers“ zu Grunde legen durfte, kommt es nicht mehr an, wenn durch die medizinische Beweisaufnahme geklärt ist, dass der Versicherte prägende Teiltätigkeiten nicht mehr ausführen kann und somit Häufigkeit und Zeitumfang einzelner Teiltätigkeiten irrelevant ist.

**OLG Saarbrücken, Urt. v. 12.2.2020 - 5 U 42/19:  
Abstrakte Verweisung eines Tennislehrers**

Ein Tennis-Trainer mit B-Trainerlizenz ist aufgrund der Ausbildungszeit von dreieinhalb Jahren und der erforderlichen mehrjährigen tennispraktischen Erfahrung auf mittlerem bis hohem Leistungsniveau nicht als „Ungelernter“ zu beurteilen.

Eine abstrakte Verweisung eines Tennis-Trainers mit B-Trainerlizenz auf die Berufe Platzwart, Pförtner, Mitarbeiter einer Gebäudereinigungsfirma, Mitarbeiter in der Produktion von Sportgeräten, ungelernter Verkäufer im Sporthandel und animateur im Freizeitsport wahrt unter Berücksichtigung der Ausbildung des Versicherten in sozialer Hinsicht nicht die bisherige Lebensstellung.

Eine abstrakte Verweisung eines Tennis-Trainers mit B-Trainerlizenz auf die Berufe Hausmeister, Fahrschullehrer, Mitarbeiter im Security-Dienst, Trainer für andere Ballsportarten, Fachkraft im Sportmanagement, Fitnesstrainer, staatlich geprüfter Sportlehrer und Ernährungs- und Fitnessberater ist mangels beruflich verwertbarer Kenntnisse und Fertigkeiten unwirksam.

**OLG Brandenburg, Beschl. v. 11.2.2020 - 11 W 10/19 (PKH-Verfahren):  
Darlegungslast Beschwerden, faktische Berufsförderung als Indiz gegen BU, AU ist nicht BU**

Der Versicherungsnehmer muss nicht nur zu den beruflichen Tätigkeiten, sondern auch dazu vortragen, welches Krankheitsbild ihn an welcher der ausgeübten Tätigkeiten gehindert hat. Gerade bei einem multiplen und diffusen Krankheitsbild, das im wesentlichen psychische Befindlichkeitsstörungen, etwa Angstzustände, Schlaf- und Konzentrationsstörungen und ähnliche Beschwerden zum Gegenstand hat, genügt es nicht, wenn sich ein Versicherungsnehmer darauf beschränkt zu sagen, dass alle seine bisherigen Tätigkeiten nicht mehr möglich gewesen seien. Werden Schlafstörungen behauptet, muss dargelegt werden, an welchen Tagen Schlafstörungen bestanden haben und wie sich diese auf die beruflichen Tätigkeiten ausgewirkt haben sollen.

Der Umstand, dass der Versicherte (mehr als) sechs Monate arbeitsunfähig „krankgeschrieben“ war, besagt nichts darüber, ob er während der Dauer der Krankschreibung auch tatsächlich im bedingungsgemäßen Umfang berufsunfähig gewesen ist.

**OLG Brandenburg, Beschl. v. 11.2.2020 - 11 W 10/19 (PKH-Verfahren):  
Ununterbrochene BU**

Muss der Versicherte muss nach den Versicherungsbedingungen über einen Zeitraum von sechs Monaten „ununterbrochen“ berufsunfähig gewesen sein, beenden gesunde Phasen den Lauf der Fiktionszeit. Auch wenn später nach einem Rückfall insgesamt rechnerisch sechs Monate vorliegen, gilt der Versicherte nicht als berufsunfähig.

In der faktischen Ausübung des Berufs kann ein starkes Indiz dafür gesehen werden, dass beim Versicherungsnehmer keine Berufsunfähigkeit vorliegt. Dabei kann der Umstand der tatsächlichen Berufsausübung sogar einen höheren Beweiswert haben, als die dem entgegenstehenden ärztlichen Befunde. War die tatsächliche Berufsausübung über einen erheblichen Zeitraum hinweg im Wesentlichen vollwertig, so kann dies sogar im Gegensatz zu einer abweichenden ärztlichen Beurteilung stehen.

**OLG Nürnberg, Beschl. v. 6.2.2020 – 8 U 490/19:  
Formelle Wirksamkeit: Grad der BU erforderlich? Relevanter Zeitpunkt der Vergleichsbetrachtung bei Prozessvergleich im früheren Nachprüfungsverfahren; Gutachten nach Aktenlage im Nachprüfungsprozess; Altklausel Schonfrist**

Für die im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens in medizinischer Hinsicht vom Versicherer zu verlangende Vergleichsbetrachtung, mit der die aus ihr abgeleiteten Folgerungen aufgezeigt werden müssen, reicht es für den Vergleich des früheren und des aktuellen Gesundheitszustands aus, wenn die Einstellungsmitteilung die früher möglichen Arbeitsstunden (hier: vom VN mitgeteilte Arbeitszeit von durchschnittlich sechs Tagen pro Woche mit jeweils zwölf Stunden) den aktuell möglichen Arbeitsstunden (hier: acht Stunden) gegenüberstellt. Es bedarf für die Nachvollziehbarkeit der Einstellungsmitteilung keiner Angabe des Grades der aktuellen Berufsunfähigkeit, weil der VN durch die Stundenangaben erkennen kann, dass er mehr als die Hälfte seiner Tätigkeit in gesunden Tagen ausüben kann und der Grad seiner Berufsunfähigkeit damit unter 50 % liegt.

Für die Vergleichsbetrachtung ist auf den Zeitpunkt des Anerkenntnisses des Versicherers abzustellen. Hat der Versicherer in einem Nachprüfungsverfahren die Leistungen eingestellt, weil der VN ihm erbetene Informationen nicht zur Verfügung stelle

und verklagt der VN den Versicherer auf rückständige Zahlungen, worauf man im Rechtsstreit einen Prozessvergleich über die Weitererbringung der Leistungen bis auf Weiteres schloss, ist für spätere Nachprüfungsverfahren nicht der Zeitpunkt des Vergleichsbeschlusses, sondern noch immer der des Anerkenntnis maßgeblich.

Liegen zwischen dem Zeitpunkt der Einstellungsmitteilung und einer im nachfolgenden Rechtsstreit erforderlichen medizinischen Beweisaufnahme mit Sachverständigenbeweis mehrere Jahre (hier: ca. vier Jahre), darf ein Gutachten nach Aktenlage ohne eine persönliche Untersuchung des VN erstellt werden, weil die Untersuchung lediglich den aktuellen, nicht aber den vergangenen Gesundheitszustand feststellen würde. Selbst dann, wenn der aktuelle Zustand eine Berufsunfähigkeit begründen würde, rechtfertigt das nicht den Schluss auf eine solche auch zum Zeitpunkt der Einstellungsmitteilung, weil sich durch die Zeitspanne gewichtige Unterschiede bei der Beurteilung ergeben können, etwa durch eine zwischenzeitliche Verschlechterung der Gesundheit durch neue Umstände, die bisher keine Rolle spielten und ggf. einen neuen Versicherungsfall begründen könnten.

Eine vor 2008 vereinbarte Klausel der Versicherungsbedingungen mit einer Schonfrist von einem Monat nach Absenden der Einstellungsmitteilung ist wirksam. Zwar weicht das von dem nach § 175 VVG nicht zum Nachteil des VN dispositiven § 174 Abs. 2 VVG ab, allerdings belegt die Formulierung in § 175 VVG, wonach von § 174 VVG nicht zum Nachteil des VN abgewichen werden „kann“, dass sich dies nur auf Abweichungen bezieht, die zeitlich nach Inkrafttreten des Neuen VVG erfolgen. Zudem sind nach Art. 4 Abs. 3 EGVVG auf Alterverträge über eine Berufsunfähigkeitsversicherung die §§ 172, 174 bis 177 VVG nicht anzuwenden.

## Infos Kai-Jochen Neuhaus



Kai-Jochen Neuhaus, Fachanwalt für VersR in Dortmund und seit 1996 als Anwalt zugelassen, beschäftigt sich seit vielen Jahren mit der Berufsunfähigkeitsversicherung und der vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung. Er vertritt ausschließlich Versicherer in den Bereichen BU, Leben (vvA/Todesfälle) und Anzeigepflichtverletzung. Neuhaus gilt als einer der wenigen Spezialisten im Berufsunfähigkeitsrecht und ist Herausgeber und Autor zahlreicher Publikationen im Versicherungsrecht, u.a. des Standardwerks „Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung“ (Beck, 4. Aufl. 2020), der Bücher „Berufsunfähigkeitsversicherung in Zeiten von Corona (Covid-19) und Pandemien“ (2020, Verlag [www.bod.de](http://www.bod.de)), „Die Begutachtung für die private Berufsunfähigkeitsversicherung“ (mit Co-Autor Dr. W. Hausotter, VVG, 2. Aufl. 2019), „Die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung in Recht und Praxis“ (VfW, 2014) und des Informationsdienstes **BUZ** INTENSIV. In der 4. Aufl. des „Schwintowski/Brömmelmeyer“ (2021) kommentiert er die BU-Vorschriften.

Neuhaus gehört von Beginn an zum Expertenteam des **JURIS PraxisReport** Versicherungsrecht und beschäftigt sich seit Jahren mit der VVG-Reform und ihrer praktischen Umsetzung. Regelmäßig tritt er als Referent auf Tagungen, Seminaren und In-House-Schulungen im Assekuranzbereich auf. Er ist Inhaber des Schulungsunternehmens „Neuhaus Training & Publishing“. Weitere Veröffentlichungen: Neuhaus/Kloth, „Praxis des neuen VVG“, 2. Aufl., rgm. Veröffentlichungen in VersR, r+s, NJW, MDR etc..

## Kontakt

Rechtsanwalt/Fachanwalt Kai-Jochen Neuhaus  
Heiliger Weg 3-5, 44135 Dortmund  
Tel. 0231 / 950 90 96  
Fax 0231 / 52 80 45  
[info@fachanwalt-neuhaus.de](mailto:info@fachanwalt-neuhaus.de)  
[www.fachanwalt-neuhaus.de](http://www.fachanwalt-neuhaus.de)